



Bern, 19. Juni 2026

---

# **Änderung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG) und des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG) (Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft stärken)**

## **Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Ver- nehmlassungsverfahrens**

---



## Übersicht

***Mit der Vorlage setzt der Bundesrat das am 26. November 2025 von ihm beschlossene Paket zur administrativen Entlastung der Unternehmen im Steuerbereich um und setzt somit seine Bestrebungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz fort. Künftig sollen Unternehmen bei der Mehrwertsteuer unabhängig des Umsatzes die jährliche Abrechnung wählen können. Bei der Emissionsabgabe soll eine Ausnahme für Sanierungen die heutigen Gesuche auf Erlass oder Stundung dieser Abgabe ersetzen.***

### Ausgangslage

*Am 26. November 2025 hat der Bundesrat ein Paket mit Massnahmen aus unterschiedlichsten Regulierungsbereichen zur administrativen Entlastung der Unternehmen verabschiedet. Er hat die Departemente mit deren Umsetzung beauftragt. Die aktuelle Vorlage betrifft Massnahmen im Mehrwertsteuergesetz und im Gesetz über die Stempelabgaben.*

### Inhalt der Vorlage

*Im Mehrwertsteuergesetz soll die Umsatzgrenze für die freiwillige Anwendung der jährlichen Mehrwertsteuerabrechnung aufgehoben werden. Neu sollen alle Unternehmen unabhängig ihres Umsatzes von der administrativen Vereinfachung profitieren können und nur noch einmal pro Jahr statt wie bisher viermal jährlich abrechnen. Rund 25 000 umsatzstarke Unternehmen könnten neu davon profitieren. Da bei jährlicher Abrechnung die Pflicht zur Zahlung von Raten besteht, wären kaum finanzielle Auswirkungen zu erwarten.*

*Im Bundesgesetz über die Stempelabgaben soll bei Sanierungen statt eines Gesuchs auf Erlass oder Stundung der Emissionsabgabe eine neue Ausnahme geschaffen werden. Diese Massnahme hätte zur Folge, dass im Sanierungsfall keine Emissionsabgabe mehr von einem Unternehmen erhoben wird, solange es sich dabei um eine offene oder stille Sanierung handelt und bestehende Verlustvorträge beseitigt werden. Ein Gesuch und die damit einhergehenden administrativen Aufwände erübrigen sich dadurch. Diese Neuregelung führt grob geschätzt zu jährlichen Mindereinnahmen von weniger als 10 Millionen Franken, die bei den sanierungsbedürftigen Unternehmen verbleiben.*

## Inhaltsverzeichnis

|          |                                                                                                           |           |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Ausgangslage .....</b>                                                                                 | <b>4</b>  |
| 1.1      | Handlungsbedarf und Ziele .....                                                                           | 4         |
| 1.2      | Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung .....                                                           | 5         |
| 1.3      | Verhältnis zur Legislaturplanung und zur Finanzplanung sowie zu<br>Strategien des Bundesrates .....       | 6         |
| <b>2</b> | <b>Grundzüge der Vorlage .....</b>                                                                        | <b>6</b>  |
| 2.1      | Die beantragte Neuregelung .....                                                                          | 6         |
| 2.2      | Umsetzungsfragen .....                                                                                    | 8         |
| <b>3</b> | <b>Erläuterungen zu einzelnen Artikeln .....</b>                                                          | <b>9</b>  |
| 3.1      | Änderung des MWSTG .....                                                                                  | 9         |
| 3.2      | Änderung des StG .....                                                                                    | 9         |
| <b>4</b> | <b>Auswirkungen .....</b>                                                                                 | <b>10</b> |
| 4.1      | Auswirkungen auf den Bund .....                                                                           | 10        |
| 4.2      | Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren,<br>Agglomerationen und Berggebiete ..... | 10        |
| 4.3      | Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, Gesellschaft und Umwelt .....                                       | 11        |
| <b>5</b> | <b>Rechtliche Aspekte .....</b>                                                                           | <b>11</b> |
| 5.1      | Verfassungsmässigkeit .....                                                                               | 11        |
| 5.2      | Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz .....                                       | 11        |

# Erläuternder Bericht

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Handlungsbedarf und Ziele

Bereits an seiner Klausur vom 20. August 2025 hatte sich der Bundesrat eingehend mit den Auswirkungen internationaler Entwicklungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft befasst. Unter anderem beeinflussen handelspolitische Turbulenzen, ein verstärkter Wille zu Deregulierung und industriepolitische Massnahmen bei wichtigen Handelspartnern die Standortattraktivität der Schweiz. Das zentrale Anliegen des Bundesrates ist die Verbesserung der allgemeinen Rahmenbedingungen für alle Unternehmen und ein verstärkter Fokus auf regulatorische Entlastungen.

Am 26. November 2025 hat der Bundesrat darum ein Paket mit 28 Massnahmen aus unterschiedlichsten Regulierungsbereichen zur Entlastung der Unternehmen verabschiedet.<sup>1</sup> Im Steuerbereich umfasst das Paket folgende Massnahmen zur administrativen Entlastung der Wirtschaft:

- Änderung des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG)<sup>2</sup>; Aufhebung der Umsatzgrenze für die Anwendung der jährlichen Mehrwertsteuer-Abrechnung.
- Änderung des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (StG)<sup>3</sup>; neue Ausnahmebestimmung bei Sanierungen - statt Gesuch auf Erlass oder Stundung der Emissionsabgabe.
- Änderung der Verordnung vom 3. Dezember 1973 über die Stempelabgaben (StV)<sup>4</sup> und der Verordnung vom 19. Dezember 1966 über die Verrechnungssteuer (VStV)<sup>5</sup>; Verzicht auf obligatorische Zustellung der Jahresabschlüsse in bestimmten Fällen.
- Änderung der VStV; Ausweitung des Meldeverfahrens auf geldwerte Leistungen im Konzernverhältnis.

---

<sup>1</sup> [Bundesrat schnürt Paket für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft](#)

<sup>2</sup> SR 641.20

<sup>3</sup> SR 641.10

<sup>4</sup> SR 641.101

<sup>5</sup> SR 642.211

- Änderung der Verordnung vom 22. Dezember 2024 über die Steuerentlastung schweizerischer Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen ausländischer Gesellschaften (DBA-Entlastungsverordnung)<sup>6</sup>; Ausweitung des Meldeverfahrens auf geldwerte Leistungen im Konzernverhältnis.
- Änderung der Verordnung vom 15. Juni 1998 zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 2. Oktober 1996 (USA-Entlastungsverordnung)<sup>7</sup>; Ausweitung des Meldeverfahrens auf geldwerte Leistungen im Konzernverhältnis.

Die ESTV setzt zudem auf Praxisebene weitere Massnahmen um:

- Ausbau der Self Services und mittelfristig Vorantreiben der eBilanz und der e-Rechnung. Dabei sollen elektronische Schnittstellen gefördert werden;
- Aufhebung der Pflicht zur Einreichung des Formulars 9 / 9 FL bei Nullerdeklarationen im Zusammenhang mit der Umsatzabgabe.

Die aktuelle Vorlage erläutert die Änderungen des MWSTG und des StG. In einer separaten Vorlage werden die Änderungen der StV und der VStV behandelt ([https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2026/6/cons\\_1](https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2026/6/cons_1)). Die Vernehmlassung zu beiden Vorlagen erfolgt gleichzeitig, da alle sechs Massnahmen im Rahmen des Pakets für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Wirtschaft umgesetzt werden. Aus technischer Sicht und formal sind die beiden Vorlagen unabhängig. Daher besteht gegebenenfalls die Möglichkeit, die Änderungen der StV und der VStV früher in Kraft zu setzen als die gesetzlichen Anpassungen.

## 1.2 Geprüfte Alternativen und gewählte Lösung

Unter Einbezug von Vorschlägen der Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommission für Wirtschaftspolitik (KfW) haben alle Departemente umsetzbare Entlastungspotenziale sowohl bei bestehenden Regulierungen als auch bei laufenden Vorhaben geprüft. Auf dieser Grundlage hat der Bundesrat das erwähnte Paket von Massnahmen aus unterschiedlichsten Regulierungsbereichen beschlossen und die Departemente mit der Umsetzung der Massnahmen beauftragt.

---

<sup>6</sup> SR 672.203

<sup>7</sup> SR 672.933.61

### **1.3 Verhältnis zur Legislaturplanung und zur Finanzplanung sowie zu Strategien des Bundesrates**

Die Vorlage ist weder in der Botschaft vom 24. Januar 2024<sup>8</sup> zur Legislaturplanung 2023–2027 noch im Bundesbeschluss vom 6. Juni 2024<sup>9</sup> über die Legislaturplanung 2023–2027 angekündigt.

Die aktuellen internationalen Entwicklungen – darunter handelspolitische Turbulenzen, ein verstärkter Wille zu Deregulierung sowie industriepolitische Massnahmen bei wichtigen Handelspartnern – beeinflussen die Standortattraktivität der Schweiz. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat in seiner Klausur vom 20. August 2025 entschieden, die allgemeinen Rahmenbedingungen für Unternehmen zu verbessern und einen verstärkten Fokus auf regulatorische Entlastungen zu legen.

## **2 Grundzüge der Vorlage**

### **2.1 Die beantragte Neuregelung**

#### **2.1.1 MWSTG**

Seit dem 1. Januar 2025 dürfen Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 005 000 Franken auf Antrag hin die Mehrwertsteuer jährlich statt quartalsweise abrechnen. Die jährliche Abrechnung sollte einem Grossteil der steuerpflichtigen Personen offenstehen, aber auf die KMU-Betriebe beschränkt sein. Neu sollen alle Unternehmen unabhängig ihres Umsatzes von der administrativen Vereinfachung profitieren können und nur noch einmal pro Jahr statt wie bisher viermal jährlich abrechnen. Rund 25 000 umsatzstarke Unternehmen hätten neu die Möglichkeit, jährlich abzurechnen. Unternehmen, deren Umsatz sich in der Nähe des Schwellenwerts bewegt, müssten eine Über- bzw. Unterschreitung der Umsatzgrenze von 5 005 000 Franken für die jährliche Abrechnung nicht mehr prüfen. Der Abrechnungsprozess kann damit für alle, auch für die umsatzstarken Unternehmen, effizienter gestaltet werden. Rund 4200 Unternehmen haben 2025 steuerbare Leistungen zwischen 4,5 und 5,5 Millionen Franken deklariert. Erste Erfahrungen mit der jährlichen Mehrwertsteuerabrechnung zeigen, dass rund 4200 Steuerpflichtige im Jahr 2025 davon Gebrauch machen und rund 2400 weitere Steuerpflichtige sich für eine jährliche Abrechnung ab 2026 angemeldet haben (Stand 01.06.2026).

#### **2.1.2 StG**

Wird ein Unternehmen saniert, kann dabei je nach gewählten Sanierungsmassnahmen (z. B. Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Zuschuss Aktionär) eine Emissionsabgabe anfallen. Diese wird gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe k StG nicht erhoben, wenn

---

<sup>8</sup> BBI 2024 525

<sup>9</sup> BBI 2024 1440

bestehende Verluste beseitigt werden und die Leistungen der Anteilsinhaber insgesamt höchstens 10 Millionen Franken betragen (sogenannter Sanierungs-Freibetrag).

Wird der Sanierungs-Freibetrag überschritten, kann die Emissionsabgabe auf dem übersteigenden Betrag unter Umständen erlassen werden. Voraussetzung ist, dass eine «offenbare Härte» gemäss Artikel 12 StG vorliegt und die weiteren Bedingungen gemäss Ziffer 3.3.3 des Kreisschreibens Nr. 32a vom 20. Januar 2025 zur Sanierung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften erfüllt sind. Dafür muss der ESTV zusammen mit der Meldung des steuerpflichtigen Vorgangs ein begründetes Gesuch um Erlass eingereicht werden.

Die Erstellung dieses Gesuchs sowie die Meldung der Emissionsabgabe verursachen für Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten einen erheblichen administrativen Aufwand. Häufig werden diese Arbeiten auch an Steuerberater und Steuerberaterinnen übertragen, was weitere Kosten verursacht, die das sanierungsbedürftige Unternehmen zusätzlich belasten.

Die Neuregelung sieht vor, dass der Tatbestand des Erlasses der Emissionsabgabe bei der offenen oder stillen Sanierung wegen «offenbarer Härte» abgeschafft wird. Gleichzeitig wird die Ausnahme für Sanierungen ausgeweitet, indem die Limitierung auf 10 Millionen Franken aufgehoben wird. Dadurch können sanierungsbedürftige Unternehmen künftig auf vereinfachte Weise von Amtes wegen von der Emissionsabgabe befreit werden. Voraussetzung ist, dass eine offene oder stille Sanierung erfolgt und bestehende Verluste beseitigt werden. In diesen Fällen fällt die Emissionsabgabe ohne zusätzlichen administrativen Aufwand und ohne weitere Kosten nicht mehr an.

Neben den oben erwähnten gesetzlichen Änderungen des StG sieht die Vorlage vor, bestehende Unstimmigkeiten im StG zu beheben. Es handelt sich hierbei um die Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a und c und Artikel 11 StG.

Artikel 7 StG legt fest, wann die Abgabeforderung der Emissionsabgabe bei den jeweiligen Beteiligungsrechten entsteht. Bei Beteiligungsscheinen von Genossenschaftsbanken war bisher die Entstehung im Zeitpunkt der Eintragung der Begründung oder der Erhöhung im Handelsregister vorgesehen. Allerdings besteht weder nach der Handelsregisterverordnung<sup>10</sup>, nach dem Obligationenrecht<sup>11</sup> noch nach dem Bankengesetz<sup>12</sup> eine Pflicht zur Eintragung der Begründung oder Erhöhung der Beteiligungsscheine von Genossenschaftsbanken ins Handelsregister. Daher soll die Emissionsabgabe - analog den Genossenschaftsanteilen - im Zeitpunkt ihrer Begründung und Erhöhung entstehen. Dies entspricht auch der heutigen Praxis.

---

<sup>10</sup> SR 221.411

<sup>11</sup> SR 220

<sup>12</sup> SR 952.0

Artikel 11 regelt die Fälligkeit der Abgabe. Hier bedarf es ebenfalls einer Anpassung in Bezug auf Beteiligungsscheine von Genossenschaftsbanken. Diese sind neu nicht mehr 30 Tage nach Ablauf des Vierteljahres, in dem die Abgabeforderung entstanden ist, fällig, sondern – analog den Genossenschaftsanteilen – 30 Tage nach Geschäftsabschluss. Im Weiteren sollen Zuschüsse (Art. 5 Abs. 2 Bst. a StG) und der Handwechsel der Mehrheit an einer inländischen Mantelgesellschaft oder -genossenschaft (Art. 5 Abs. 2 Bst. b StG) - gleich wie die Begründung und Erhöhung von Beteiligungsrechten nach Artikel 5 Absatz 1 StG - ebenfalls 30 Tage nach Ablauf des Vierteljahres fällig werden, in dem die Abgabeforderung entstanden ist, da es nicht sachgerecht ist, wenn die Ersatztatbestände eine frühere Fälligkeit der Emissionsabgabe zur Folge haben als der Haupttatbestand. Dies entspricht auch der heutigen Praxis.

Artikel 53a StG regelt die Übergangsbestimmung.

## **2.2 Umsetzungsfragen**

### **2.2.1 MWSTG**

Artikel 76a Absatz 2, Artikel 76b Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 76c Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung über die Mehrwertsteuer vom 27. November 2009<sup>13</sup> (MWSTV) beziehen sich auf die Umsatzgrenze für die jährliche Abrechnung. Mit der Aufhebung der Umsatzgrenze im MWSTG würden diese Bestimmungen obsolet und müssten ersatzlos gestrichen werden.

### **2.2.2 StG**

Artikel 12 Absatz 2<sup>bis</sup> der Verordnung über die Stempelabgaben vom 3. Dezember 1973<sup>14</sup> (StV) legt fest, wie und wann Genossenschaftsbanken die Emissionsabgabe an die ESTV zahlen müssen. Mit der Anpassung von Artikel 11 Buchstaben a und b StG müsste auch Artikel 12 Absatz 2<sup>bis</sup> StV geändert werden, so dass die Emissionsabgabe 30 Tage nach Geschäftsabschluss zu entrichten wäre, statt bisher 30 Tage nach Ende des Vierteljahres, in dem die Abgabe fällig wurde.

Artikel 17 StV erläutert das Verfahren sowie den Inhalt des Erlassgesuchs nach Artikel 12 StG. Mit der Aufhebung des Erlasses aufgrund offenkundiger Härte wird diese Bestimmung obsolet und müsste ersatzlos gestrichen werden.

---

<sup>13</sup> SR 642.201

<sup>14</sup> SR 641.101

### **3 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln**

#### **3.1 Änderung des MWSTG**

##### *Art. 35 Abs. 1<sup>bis</sup>*

Die Umsatzgrenze von 5 005 000 Franken für die Anwendung der jährlichen Mehrwertsteuerabrechnung soll ersatzlos aufgehoben werden. Die steuerpflichtige Person soll neu unabhängig ihres Jahresumsatzes jährlich abrechnen können statt wie bisher viermal pro Jahr. Alle weiteren Bedingungen würden unverändert bestehen bleiben. Dies bedeutet insbesondere, dass die jährliche Abrechnung weiterhin nur auf Antrag erfolgt, die Pflicht zur Zahlung von Raten besteht und sowohl die bisherigen als auch die künftigen Mehrwertsteuerabrechnungen fristgerecht eingereicht werden müssen.

#### **3.2 Änderung des StG**

##### *Ersatz eines Ausdrucks*

Im ganzen Erlass wird «Vierteljahr» ersetzt durch «Kalenderquartal».

##### *Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe k*

Die Ausnahme für Sanierungen soll unbeschränkt ausgeweitet werden, indem die Limitierung auf 10 Millionen Franken aufgehoben wird. Dadurch fällt die gesamte Emissionsabgabe bei sanierungsbedürftigen Unternehmen nicht mehr an, solange es sich um eine offene oder stille Sanierung handelt und dabei bestehende Verluste beseitigt werden. Abgabenumgehung (z. B. bei deutlichen Überabschreibungen zur Erzielung von Verlusten oder bei Gründungen mit augenfällig zu tiefem Kapital, um dann Sanierungs-Zuschüsse zu leisten) bleibt vorbehalten.

##### *Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a und c*

Die Beteiligungsscheine von Genossenschaftsbanken werden unter Buchstabe c und nicht mehr unter Buchstabe a aufgeführt. Somit entsteht die Abgabeforderung im Zusammenhang mit diesen Beteiligungsscheinen neu im Zeitpunkt ihrer Ausgabe oder Erhöhung.

##### *Artikel 11*

Buchstabe a wird um die Beteiligungsscheine von Genossenschaftsbanken ergänzt. Dadurch wird erreicht, dass die Abgabe auf diesen Beteiligungsscheinen 30 Tage nach dem Geschäftsabschluss fällig wird.

Alle übrigen Fälle werden von Buchstabe b erfasst. Dieser sieht vor, dass die Abgabe 30 Tage nach Ablauf des Kalenderquartals fällig wird, in dem die Abgabeforderung entstanden ist. .

##### *Art. 12*

Dieser Artikel wird ersatzlos gestrichen. Mit der unbeschränkten Ausweitung der Ausnahme bei Sanierungen sind keine Erlassgesuche mehr nötig.

### *Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b*

Der Begriff «Erlass» wird in diesem Buchstaben gestrichen, da es ihn nun nicht mehr gibt.

### *Art. 53a*

Die Übergangsbestimmung sieht vor, dass für Abgabeforderungen, die vor Inkrafttreten dieser Änderung entstanden sind, das bisherige Recht gilt..

## **4 Auswirkungen**

### **4.1 Auswirkungen auf den Bund**

#### **4.1.1 Finanzielle und personelle Auswirkungen aufgrund der Änderung des MWSTG**

Da bei jährlicher Abrechnung die Pflicht zur Zahlung von Raten besteht, sind kaum finanzielle Auswirkungen zu erwarten. Die Festlegung der Raten ist jedoch grosszügig ausgestaltet. Die Massnahme könnte dazu führen, dass gewisse Steuerbeträge teilweise später bei der ESTV einbezahlt würden, ohne dass dies Verzugszinsfolgen hätte.

Es gibt eine administrative Entlastung für die ESTV, da sie weniger Mehrwertsteuerabrechnungen verarbeiten müsste und die Überprüfung der Über- bzw. Unterschreitung der Umsatzgrenze von 5 005 000 Franken wegfallen würde.

Die Änderung hat keine spürbaren Auswirkungen auf das Personal.

#### **4.1.2 Finanzielle und personelle Auswirkungen aufgrund der Änderung des StG**

Die Änderungen im Zusammenhang mit der angepassten Ausnahmebestimmung statt Erlassgesuch bei Sanierungen führen zu geschätzten Mindereinnahmen von weniger als 10 Millionen Franken pro Jahr. Diese geringen Mindereinnahmen sind dem Umstand geschuldet, dass die meisten beantragten Gesuche (rund 50 pro Jahr) bereits heute zu einem vollständigen Erlass der Emissionsabgabe führen.

Die Änderung hat keine spürbaren Auswirkungen auf das Personal.

### **4.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden sowie auf urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete**

Keine Auswirkungen.

### **4.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, Gesellschaft und Umwelt**

Die in dieser Vorlage vorgeschlagenen Massnahmen führen zu einer administrativen Entlastung der betroffenen Unternehmen und tragen zu einer besseren Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz bei.

Von der administrativen Vereinfachung im MWSTG können neu zusätzlich rund 25 000 Unternehmen profitieren und so die Kosten einer unterjährigen Abrechnung einsparen.

Sanierungsbedürftige Unternehmen profitieren durch die Neuregelung im StG sowohl von einer administrativen wie auch von einer finanziellen Entlastung. Letztere beläuft sich auf bis zu 10 Millionen Franken pro Jahr.

## **5 Rechtliche Aspekte**

### **5.1 Verfassungsmässigkeit**

Die Kompetenz des Bundes zur Erhebung der Mehrwertsteuer ergibt sich aus Artikel 130 BV; diejenige zur Erhebung der Stempelsteuer aus Artikel 132 Absatz 2 BV.

Auf Ebene der Mehrwertsteuer trägt die vorgeschlagene Regelung dem Gebot der Rechtsgleichheit gemäss Artikel 8 BV Rechnung, indem sie vergleichbare Sachverhalte steuerlich gleich behandelt, während es auf Ebene der Stempelsteuer um die administrative Entlastung von Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten geht.

### **5.2 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Aufgrund des Vertrages vom 29. März 1923<sup>15</sup> zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet findet das Bundesgesetz über die Stempelabgaben auch im Fürstentum Liechtenstein Anwendung. Mit dem am 28. Oktober 1994<sup>16</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossenen Staatsvertrag übernimmt das Fürstentum Liechtenstein, das mit der Schweiz ein einziges Zoll- und Mehrwertsteuergebiet bildet, das in der Schweiz geltende Mehrwertsteuerrecht für sein Staatsgebiet. Entsprechend dem genannten Staatsvertrag wird das Fürstentum Liechtenstein die Änderung im MWSTG auch in sein Mehrwertsteuerrecht übernehmen müssen.

---

<sup>15</sup> SR 0.631.112.514

<sup>16</sup> SR 0.641.295.142